OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604074/2/SE

Datum:
Linz, 26. Februar 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S.J., X, W., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. September 2020, GZ: VStV/920301045456/2020, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Es wird festgestellt, dass der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. September 2020, GZ: VStV/920301045456/2020, mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 19 Tage herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. September 2020, GZ: VStV/920301045456/2020, wurde S.J. (im Folgenden: der Beschwerdeführer) vorgeworfen, am 17. Juni 2020 um 23:20 Uhr in 4600 Bernardin, Wimpassinger Straße 36, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Es wurde wegen der Verletzung von § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen 1 Stunde) verhängt.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Wels PI Dragonerstraße, sowie auf die Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Im Zuge der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde acht rechtskräftige, ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen als straferschwerend gewertet, wobei es sich bei drei dieser acht Verwaltungsstrafvormerkungen um einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG handle. Strafmildernde Umstände wurden von der belangten Behörde nicht festgestellt. Die belangte Behörde ging von einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen sowie von keinen Sorgepflichten aus.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. November 2020 die als Einspruch bezeichnete Beschwerde, die sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet.

Der Beschwerdeführer zeigte sich in seiner Eingabe insofern verantwortlich, als er zugestanden hat, den PKW am Tatort zur Tatzeit ohne Lenkberechtigung gelenkt zu haben. In den weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers wendete dieser jedoch ein, dass im Rahmen der Strafbemessung nicht auf die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch Rücksicht genommen worden sei, da die belangte Behörde von einem durchschnittlichen Einkommen sowie von keinen Sorgepflichten ausgegangen sei. Der Beschwerdeführer habe jedoch zwei Kinder und verfüge über ein Einkommen vom AMS in Höhe von lediglich 300 Euro. Die Strafe sei daher zu hoch eingestuft worden. Der Beschwerdeführer beantragte daher eine Herabsetzung der Strafe, da er sich diese nicht leisten könne und ersuchte um Ratenzahlung.

I.3. Mit Schreiben vom 13. November 2020, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingegangen am 19. November 2020, legte die belangte Behörde

die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Mit dieser Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 17. Juni 2020 um 23:20 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X in 4600 Bernardin, Wimpassinger Straße 36, und somit auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. [rechtskräftiger Spruchabschnitt des Straferkenntnisses]

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 300 Euro und ist für zwei Kinder sorgepflichtig.

Es scheinen insgesamt acht rechtskräftige, zum Tatzeitpunkt noch nicht getilgte, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus den Bereichen der Straßenverkehrsordnung 1960, des Kraftfahrgesetzes 1967 sowie des Führerscheingesetzes auf. Drei dieser Verwaltungsvorstrafen beziehen sich auf Verletzungen der Rechtsnorm des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln und blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes, BGBl. Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) [...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker

1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge geeignet ist.

In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt. Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg gezogen werden. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn dies in der besonderen Art und Aufgabenstellung der zu lenkenden Fahrzeuge begründet ist und wenn der Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

Strafausmaß

§ 37. Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf

ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]“

III.2. Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22.03.1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen. Es ist somit erwiesen, dass der Beschwerdeführer in objektiver und subjektiver Hinsicht gegen § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verstoßen hat.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.4. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall

eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.5. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.6. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, Zl. 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Auch die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist als erheblich zu qualifizieren, da der Beschwerdeführer im Wissen, dass er keine Lenkberechtigung besitzt, ein Fahrzeug gelenkt hat. Es ist somit von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen, sodass auch der Schuldgehalt der Übertretung als hoch anzusehen ist.

Als straferschwerend ist weiters zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer vor dem verfahrensgegenständlichen Tattag bereits insgesamt drei Mal wegen eines Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG verwaltungsstrafrechtlich rechtskräftig verurteilt wurde. Dies hat den Beschwerdeführer jedoch nicht davon abgehalten, erneut ein Fahrzeug ohne Lenkberechtigung zu lenken.

Strafmilderungsgründe liegen beim Beschwerdeführer nicht vor. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen insgesamt acht verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, sodass diesem der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute kommen kann. Auch dass sich der Beschwerdeführer nunmehr geständig zeigt und sein Fehlverhalten einräumt, kann keinen Milderungsgrund darstellen, da der Beschwerdeführer noch im Zuge der Kontrolle durch die Organe der Polizei eine falsche Identität angegeben hat, um seine wahre Identität zu verschleiern,

und zudem ein weiteres Leugnen aufgrund des von der ermittelnden Polizeibeamten eindeutig festgestellten Sachverhaltes keinen Sinn mehr gehabt hätte. Diesbezüglich wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach von einem „reumütigen“ Geständnis selbst dann nicht gesprochen werden kann, wenn unmittelbar beim Betreten auf frischer Tat ein reines Tatsachengeständnis abgegeben wird (dazu VwGH 12.12.2013, 2013/09/0144).

Trotz dieser Erwägungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe als im Ergebnis zu hoch. Dies insbesondere aufgrund der angespannten finanziellen Situation (Nettoeinkommen vom AMS in Höhe von 300 Euro sowie Sorgepflichten für zwei Kinder).

Aufgrund der vorhandenen drei einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen kann, trotz Berücksichtigung der angespannten finanziellen Situation, jedoch keinesfalls mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden, da der Beschwerdeführer offenbar nicht gewillt ist, sich mit den für das Lenken eines Kraftfahrzeuges geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung, auseinander zu setzen und sich entsprechend rechtskonform zu verhalten.

Es reicht nach der Überzeugung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedoch aus, eine die letzte Geldstrafe von 600 Euro übersteigende Geldstrafe in der Höhe von nunmehr 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Tage) zu verhängen. Schon diese ist für den Beschwerdeführer deutlich spürbar und aus spezialpräventiven Gründen geeignet, dem Beschwerdeführer sein Fehlverhalten deutlich vor Augen zu führen.

Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe trägt zudem auch generalpräventiven Gesichtspunkten Rechnung.

Eine Anwendung des § 20 VStG kommt mangels Vorliegen von Milderungsgründen nicht in Betracht. Eine Ermahnung kommt nicht in Betracht, da der Beschwerdeführer das geschützte Rechtsgut erheblich beeinträchtigt hat und ein beträchtliches Verschulden vorliegt.

Aus den genannten Gründen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 19 Tage) als tat- und schuldangemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig angepasst. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Insofern entfällt daher eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduzieren sich auf den Betrag von 100 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Sowohl zu Spruchpunkt 1. als auch zu Spruchpunkt 2. ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das vorliegende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich orientiert sich vielmehr an der bestehenden und zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur Strafbemessung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der Strafzumessung stellt zudem immer auf den jeweiligen Einzelfall ab. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer